

**DEPARTEMENT  
FINANZEN UND RESSOURCEN**

Kantonales Steueramt

Quellensteuer

**MERKBLATT**

**Besteuerung von Grenzgängern im Kanton Aargau, gültig ab 1. Januar 2021**

**(Stand: 1. Januar 2025)**

---

**Inhalt**

<b>1. Grenzgänger aus Deutschland .....</b>	<b>1</b>
1.1 Grundsatz .....	1
1.2 Grenzgängereigenschaft.....	2
1.3 Wegfall der Grenzgängereigenschaft bei mehr als 60 Nichtrückkehrtagen .....	2
1.3.1 Berechnung der Nichtrückkehrtage .....	2
1.3.2 Verfahrensablauf .....	3
1.3.3 Fristen.....	3
1.3.4 Voraussichtliche Nichtrückkehr.....	3
1.4 Quellensteuertarif unter 4,5 % .....	3
1.5 Schema .....	4
1.6 Aufbewahrung der Bescheinigungen durch den Arbeitgeber.....	4
<b>2. Grenzgänger aus Frankreich .....</b>	<b>4</b>
<b>3. Grenzgänger aus anderen Staaten.....</b>	<b>4</b>
<b>4. Quellensteuerabrechnung.....</b>	<b>4</b>
<b>5. Formulare .....</b>	<b>4</b>
<b>6. Kontakt .....</b>	<b>5</b>

---

**1. Grenzgänger aus Deutschland**

**1.1 Grundsatz**

Das Einkommen von Grenzgängern aus Deutschland wird gemäss dem Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen vom 11. August 1971 (DBA D-CH, SAR 0.672.913.62) mit einem Sondersatz von 4,5 % besteuert (Art. 15a Abs. 1 DBA D-CH).

Die für Grenzgänger aus Deutschland gültigen Grundsätze sind in Ziff. 4.6 des Kreisschreiben Nr. 45 "Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens von Arbeitnehmern" der Eidgenössischen Steuerverwaltung ESTV (KS 45) zu finden. Des Weiteren sind die Erläuterungen zum Formular "Bescheinigung des Arbeitgebers über die Nichtrückkehr an mehr als 60 Arbeitstagen" (Gre-3) zu beachten.

## 1.2 Grenzgängereigenschaft

Die Grenzgängereigenschaft hängt ausschliesslich von der regelmässigen Rückkehr an den Wohnsitz ab (Art. 15a Abs. 2 DBA D-CH). Fehlt die Grenzgängereigenschaft, so wird das schweizerische Besteuerungsrecht nicht begrenzt.

Bei der Benutzung eines Kraftfahrzeugs ist eine Rückkehr vom schweizerischen Arbeitsort an den deutschen Wohnsitz zumutbar, wenn die kürzeste Strassenentfernung für die einfache Wegstrecke bis 100 Kilometer beträgt. Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist die Rückkehr zumutbar, wenn die schnellste Verbindung zu den allgemein üblichen Pendelzeiten für die einfache Wegstrecke nicht länger als 1,5 Stunden beträgt (Konsultationsvereinbarung vom 12. Oktober 2018 betreffend Nichtrückkehr eines Grenzgängers aufgrund der Arbeitsausübung nach Art. 15a Abs. 2 des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen vom 11. August 1971).

## 1.3 Wegfall der Grenzgängereigenschaft bei mehr als 60 Nichtrückkehrtagen

Wird die Anzahl der gesetzlich festgelegten Nichtrückkehrtage von 60 überschritten, sind folgende Unterlagen postalisch beim Kantonalen Steueramt, Sektion Quellensteuer, einzureichen:

- vollständig ausgefülltes Formular Gre-3 (4-fach Dokument; alle Ausfertigungen im Original erforderlich, digitale Signaturen sind nicht zulässig);
- Kopie des vom deutschen Finanzamt ausgestellten Formulars Gre-1 resp. Gre-2 des betreffenden Kalenderjahres (zwingend bei erfolgter Abrechnung zum Grenzgängertarif, fixer Satz 4.5%);
- Einzelaufstellung der Tage der Nichtrückkehr aufgrund der Arbeitsausübung (Vorlage siehe Erläuterungen zum Formular Gre-3) des betreffenden Kalenderjahres;
- Lohnausweis des betreffenden Kalenderjahres;
- Angaben zur Tarifbestimmung im betreffenden Kalenderjahr (Zivilstand, allfälliges Doppelverdienereinkommen, Anzahl abzugsberechtigter Kinder vgl. Ziff. 4.7 KS 45); beachten Sie den Fragebogen zur Tarifbestimmung

### 1.3.1 Berechnung der Nichtrückkehrtage

Als Nichtrückkehrtag gilt jeder Arbeitstag, an dem ein Arbeitnehmer aus beruflich bedingten Gründen (z. B. Geschäftsreise) nicht an seinen ausländischen Wohnort zurückkehren kann.

Tätigkeiten in Drittstaaten gelten als Nichtrückkehrtage, unabhängig davon, ob der Grenzgänger an seinen Wohnsitz zurückkehrt oder nicht. Eintägige Geschäftsreisen in den Vertragsstaaten (Deutschland und Schweiz) zählen hingegen nicht als Nichtrückkehrtage (§ 8 Abs. 5 Satz 1 der Verordnung zur Umsetzung von Konsultationsvereinbarungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft [Deutsch-Schweizerische Konsultationsvereinbarungsverordnung – KonsVerCHEV]).

Bei mehreren Arbeitsverhältnissen in einem Steuerjahr sind die Nichtrückkehrtage gesamthaft zu beurteilen. Jeder Arbeitgeber hat eine separate Bescheinigung einzureichen.

### **1.3.2 Verfahrensablauf**

Der Arbeitgeber reicht die unter Ziffer 1.3 beschriebenen Unterlagen postalisch beim Kantonalen Steueramt, Sektion Quellensteuer, ein.

Wird die Anzahl der notwendigen Nichtrückkehrtage erreicht und sind die Unterlagen vollständig und korrekt, korrigiert das Kantonale Steueramt, Sektion Quellensteuer, die bisher durch den Arbeitgeber vorgenommene Quellensteuerabrechnung von 4,5 % auf den effektiv massgebenden Quellensteuertarif. Die Korrekturabrechnung wird dem Arbeitgeber zusammen mit den unterzeichneten Gre-3-Formularen retourniert. Allenfalls nachfakturierte Quellensteuern müssen dem Arbeitnehmer weiter- verrechnet werden, ebenso eine allfällige Rückerstattung von Quellensteuern.

Unvollständig eingereichte Unterlagen werden zu unserer Entlastung direkt via Arbeitgeber retourniert.

### **1.3.3 Fristen**

Die Bescheinigungen über die Nichtrückkehrtage müssen zwingend bis zum **31. März** des auf das Steuerjahr folgenden Kalenderjahres postalisch beim Kantonalen Steueramt, Sektion Quellensteuer, eingereicht werden (vgl. Ziff. 9.4 KS 45). Verspätet eingereichte Formulare können nicht mehr berücksichtigt werden. Eine allfällige Korrektur kann nach Ablauf der Verwirkungsfrist nur noch direkt durch den Arbeitnehmer unter Vorlage des deutschen Steuerbescheids erwirkt werden.

Bei unterjährigem Austritt aus der Firma empfiehlt es sich, die Bescheinigung über die Nichtrückkehrtage des betroffenen Arbeitnehmers zusammen mit der nächsten fälligen Quellensteuerabrechnung einzureichen.

### **1.3.4 Voraussichtliche Nichtrückkehr**

Ist für den Arbeitgeber vorhersehbar, dass der Grenzgänger bei ganzjähriger Beschäftigung an mehr als 60 Tagen pro Kalenderjahr aus beruflichen Gründen nicht an seinen Wohnsitz zurückkehren wird, kann der Steuerabzug bereits vorgängig mit dem ordentlichen Quellensteuertarif erfolgen.

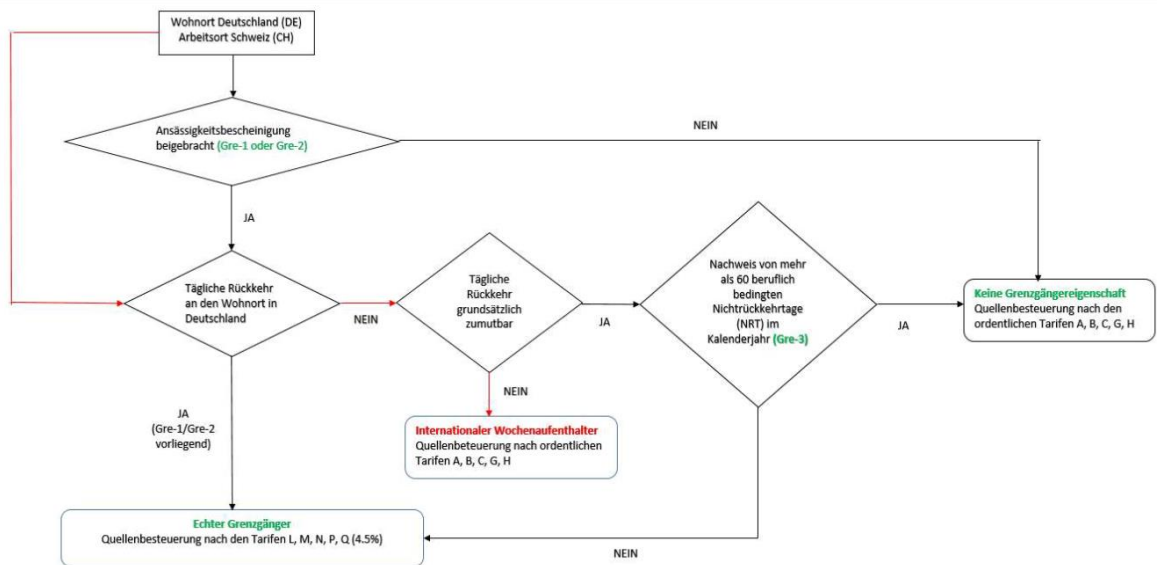
Der Arbeitgeber hat dies dem Grenzgänger formlos zu bescheinigen, mit dem Hinweis, dass die detaillierte Aufstellung der Tage der Nichtrückkehr Ende Jahr mit dem Formular Gre-3 nachgereicht wird. Diese Bestätigung muss sowohl dem zuständigen deutschen Finanzamt als auch dem Kantonalen Steueramt, Sektion Quellensteuer, vorgelegt werden.

### **1.4 Quellensteuertarif unter 4,5 %**

Der fixe Satz von 4,5 % ist auch dann anzuwenden, wenn der aargauische Quellensteuertarif einen niedrigeren Satz vorsieht (§ 121 Abs. 2 StG).

## 1.5 Schema

### Übersicht: Grenzgänger (Abgrenzung Internationaler Wochenaufenthalt)



## 1.6 Aufbewahrung der Bescheinigungen durch den Arbeitgeber

Die Aufbewahrungspflicht von 10 Jahren für Ansässigkeitsbescheinigungen, Verlängerungen von Ansässigkeitsbescheinigungen, Bescheinigungen über die Nichtrückkehr an mehr als 60 Arbeitstagen obliegt dem Arbeitgeber und müssen auf Verlangen dem Kantonalen Steueramt vorgelegt werden können.

## 2. Grenzgänger aus Frankreich

Der Kanton Aargau hat sich der Sondervereinbarung mit Frankreich vom 11. April 1983 nicht angeschlossen. Grenzgänger aus Frankreich unterliegen daher im Kanton Aargau der Quellenbesteuerung zu den ordentlichen Quellensteuertarifen. Es gelten die Bestimmungen des KS 45.

## 3. Grenzgänger aus anderen Staaten

Bei Fragen zu allfälligen Grenzgängern aus anderen Staaten steht das Kantonale Steueramt, Sektion Quellensteuer, gerne zur Verfügung.

## 4. Quellensteuerabrechnung

Die Verfahren der Quellensteuerberechnung und -abrechnung sind im KS 45 detailliert beschrieben.

## 5. Formulare

Die aktuell gültigen Formulare finden Sie jeweils auf unserer Internetseite [www.ag.ch/steuern](http://www.ag.ch/steuern), Rubrik Quellensteuer.

## **6. Kontakt**

Kantonales Steueramt  
Sektion Quellensteuer  
Tellstrasse 67  
5001 Aarau

Telefon 062 835 26 66 (vormittags von 8.30 Uhr bis 11.30 Uhr)

Telefax 062 835 26 59

E-Mail [quellensteuer@ag.ch](mailto:quellensteuer@ag.ch)

Internet [www.ag.ch/steuern](http://www.ag.ch/steuern)